Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2079

13. 02. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/1757 —

Aufhebbare Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM beschlossenen Änderungen;

Neufassung von Teil I Liste E (Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe);

redaktionelle Änderungen im Teil II (landwirtschaftliche Waren) der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Anpassung, Neufassung und Änderung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß, bei einer Enthaltung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/1757 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Heinrich L. Kolb**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/1838 vom 13. Dezember 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde im Bundesanzeiger Nr. 222 vom 30. November 1991 veröffentlicht.

Mit der Siebenundsiebzigsten Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen der Abschnitte A bis C beruhen auf den Vereinbarungen des internationalen Embargogremiums COCOM. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C. Davon betroffen sind die Bereiche Metallbearbeitungsmaschinen und -technologien, Krafterzeugungsausrüstung, Industrieausrüstung, elektronische Geräte und Präzisionsgeräte sowie Chemikalien, Metalloide und Mineralölerzeugnisse.

Die Liste für Anlagen zur Erzeugung biologischer Kampfmittel wird neugefaßt (Teil I Abschnitt E).

Im Teil II (landwirtschaftliche Waren) erfolgen im wesentlichen redaktionelle Änderungen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen in Teil I verringert den Verwaltungsaufwand beim BAW und den Antragstellern; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreisänderungen nicht ins Gewicht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — (Drucksache 12/1757) in seiner 23. Sitzung am 12. Februar 1992 beraten und einstimmig, bei einer Enthaltung, beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Dr. Heinrich L. Kolb

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333